

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Praxis-Leitfaden für Arbeitgeber – Stand Oktober 2026

9 Paragraphen	20+ ASR-Regeln	25.000 € max. Bußgeld	2016 letzte Novelle
------------------	-------------------	--------------------------	------------------------

Dieser Leitfaden fasst alle wesentlichen Inhalte der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) kompakt zusammen: Geltungsbereich, Pflichten des Arbeitgebers, Technische Regeln (ASR), Homeoffice-Regelungen, Bußgelder sowie eine praxiserprobte Checkliste und eine Muster-Gefährdungsbeurteilung.

Hinweis: Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich an die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde oder einen Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Vollständiger Gesetzestext und aktuelle ASR-Regeln kostenlos unter:
arbeitsschutzgesetze.com/arbeitsstaettenverordnung

1. Was ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)?

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist eine Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (§ 18 ArbSchG). Sie regelt die Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten in Deutschland. Ziel ist es, Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden aller Beschäftigten zu gewährleisten.

Die Verordnung gilt für alle Betriebe und Unternehmen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden – unabhängig von Branche, Betriebsgröße oder Rechtsform. Ergänzt wird sie durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die konkrete Richtwerte und Ausführungshinweise liefern.

Rechtsgrundlage: Die ArbStättV setzt die EU-Richtlinie 89/654/EWG (Mindestvorschriften für Arbeitsstätten) in deutsches Recht um. Zuständig für die Überwachung sind die Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz der Bundesländer.

2. Geltungsbereich und Ausnahmen

Die ArbStättV gilt für alle Arbeitgeber, die Beschäftigte in Arbeitsstätten tätig werden lassen – auch für ausländische Unternehmen mit Betriebsstätten in Deutschland.

Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 ArbStättV)

- Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen
- Reisegewerbe
- Im öffentlichen Verkehr eingesetzte Transportmittel (Bus, Bahn, Schiff, Flugzeug)
- Land- und forstwirtschaftliche Freiflächen außerhalb bebauter Betriebsflächen
- Baustellen nach der Baustellenverordnung
- Heimarbeit

Achtung: § 5 (Nichtraucherschutz) gilt auch für Ausnahmebetriebe. Seit 2021 gilt die ArbStättV auch für fest eingerichtete Telearbeitsplätze (nicht aber für mobiles Arbeiten an wechselnden Orten).

3. Die 9 Paragraphen im Überblick

§	Titel	Wesentlicher Inhalt
§ 1	Ziel, Anwendungsbereich	Geltungsbereich, Ausnahmen
§ 2	Begriffsbestimmungen	Definition Arbeitsstätte, Arbeitsplatz, Telearbeitsplatz
§ 3	Gefährdungsbeurteilung	Pflicht zur Dokumentation vor Aufnahme der Tätigkeit; psychische Belastungen berücksichtigen
§ 3a	Einrichten und Betreiben	Stand der Technik, ASR-Konformität, Barrierefreiheit bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
§ 4	Allgemeine Anforderungen	Instandhaltung, Reinigung, Sicherheitseinrichtungen prüfen, Flucht- und Rettungsplan
§ 5	Nichtraucherschutz	Wirksamer Schutz vor Tabakrauch; ggf. Rauchverbot erforderlich
§ 6	Arbeitsplätze im Freien	Schutz vor Witterung, Lärm, klimatischen Einflüssen

§ 7	Notfallsituationen	Erste Hilfe, Brandschutz, Evakuierung, Verbindung zu Rettungsdiensten
§ 8	Unterweisung	Jährliche arbeitsstättenbezogene Unterweisung; verständliche Sprache
§ 9	Bußgelder & Straftaten	Ordnungswidrigkeiten bis 25.000 €; vorsätzliche Gesundheitsgefährdung strafbar

4. Pflichten des Arbeitgebers im Detail

Gefährdungsbeurteilung (§ 3)

Vor Aufnahme der Tätigkeit – dokumentiert, unabhängig von der Betriebsgröße. Physische UND psychische Belastungen berücksichtigen. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsstätte oder Arbeitsbedingungen ist sie zu wiederholen.

Instandhaltung & Reinigung (§ 4)

Arbeitsstätten sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder zu kennzeichnen. Bei unmittelbarer Gefahr: Betrieb einstellen.

Sicherheitseinrichtungen prüfen (§ 4 Abs. 3)

Lüftungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Signalanlagen, Notschalter – regelmäßig warten und auf Funktion prüfen.

Flucht- und Rettungsplan (§ 4 Abs. 5)

Bei entsprechender Größe/Lage der Arbeitsstätte aufzustellen, auszuhängen und in Abständen zu üben.

Nichtraucherschutz (§ 5)

Wirksamen Schutz vor Tabakrauch sicherstellen. Ggf. allgemeines oder bereichsbezogenes Rauchverbot erlassen.

Sanitäranlagen bereitstellen (Anhang 4)

Ausreichend Toiletten, Waschplätze, Umkleiden. Bei > 10 Beschäftigten: Pausenraum. Getrennte Nutzung für Männer und Frauen sicherstellen.

Erste-Hilfe-Einrichtungen (Anhang 4.3)

Erste-Hilfe-Kästen, ggf. Erste-Hilfe-Raum – gut zugänglich und gekennzeichnet. Adressen von Notfalldiensten und Ersthelfern aushängen.

Unterweisung (§ 8)

Mindestens jährlich, arbeitsplatzbezogen, in verständlicher Sprache. Auch Beschäftigte externer Unternehmen, die in der Arbeitsstätte tätig werden.

Barrierefreiheit (§ 3a Abs. 2)

Bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen: barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Treppen und Sanitärräumen.

5. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) - Übersicht

Die ASR konkretisieren die abstrakten Anforderungen der ArbStättV mit Richtwerten. Wer die ASR einhält, gilt als rechtskonform. Gleichwertige Schutzmaßnahmen sind zulässig. Die ASR werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) erarbeitet und vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

ASR-Nr.	Titel	Wichtigste Anforderung / Richtwert
A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	Mind. 8 m ² Nutzfläche je Arbeitsplatz; min. 1 m Bewegungsfreiheit vor dem Sitzplatz
A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen nach ISO 7010
A1.5/1,2	Fußböden	Rutschhemmung R 9-R 13 je Nassbelastungsklasse; keine Stolperstellen
A1.6	Fenster, Oberlichter	Sicher bedienbar; Reinigung ohne Gefährdung möglich; Blendschutz
A1.7	Türen und Tore	Transparente Türen zu kennzeichnen; kraftbetätigte Türen mit Handbetrieb bei Ausfall
A1.8	Verkehrswege	Mind. 0,875 m Breite (1 Person); 1,25 m (2 Personen); frei halten, kennzeichnen
A2.1	Schutz vor Absturz	Geländer ab 1 m Absturzhöhe; mind. 1 m hoch; Fußleiste ab 2 m Höhe
A2.2	Maßnahmen gegen Brände	Löscheinrichtungen sichtbar und zugänglich kennzeichnen; 1 Löcher je 300 m ²
A2.3	Fluchtwege und Notausgänge	Max. 35 m Fluchtweglänge; mind. 0,875 m breit; dauernd beleuchtet und frei
A3.4	Beleuchtung und Sichtverbindung	500 Lux (Büro), 300 Lux (Lagerhallen), 1.000 Lux (Feinarbeit); Direktblendung vermeiden
A3.4/3	Sicherheitsbeleuchtung	Notbeleuchtung min. 1 Lux auf Fluchtwegen; automatisch bei Stromausfall
A3.5	Raumtemperatur	Min. +20 °C (leichte Arbeit sitzend); ab +26 °C Gegenmaßnahmen; min. +12 °C (schwere Arbeit)
A3.6	Lüftung	Min. 20 m ³ Frischluft/h/Person (Büro); CO ₂ < 1.000 ppm angestrebt
A3.7	Lärm	Max. 55 dB(A) bei überwiegend geistiger Arbeit; 70 dB(A) bei einfacher Büroarbeit
A4.1	Sanitärräume	1 WC pro 15 Beschäftigte; 1 Waschbecken pro 15 Personen; getrennt nach Geschlecht
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	Ab 10 Beschäftigten oder bei körperl. schwerer/gesundheitsgefährdender Arbeit
A4.3	Erste-Hilfe-Räume	Ab 1.000 m ² oder spez. Gefährdungen; vollständig ausgestattet und gekennzeichnet
V3a.2	Barrierefreie Gestaltung	Bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen: barrierefreie Planung aller Bereiche
A6	Witterungsschutz (Außenarbeitsplätze)	Schutz vor UV-Strahlung, Hitze, Kälte und Nässe; Umkleide- und Pausenmöglichkeiten

Vollständige und aktuelle Liste: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter [baua.de](https://www.baua.de)

6. Homeoffice und Telearbeit

Die ArbStättV-Novelle 2016 und die Präzisierung in § 2 ArbStättV (Fassung 2021) unterscheiden klar zwischen zwei Formen der Heimarbeit:

Merkmal	Telearbeitsplatz	Mobiles Arbeiten
Definition	Vom Arbeitgeber fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich (§ 2 Abs. 7)	Wechselnde Arbeitsorte (Zuhause, Café, Hotel, unterwegs)
ArbStättV gilt?	Ja – vollumfänglich	Nein – ArbStättV gilt nicht
ArbSchG gilt?	Ja	Ja – Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG erforderlich
Einrichtung durch	Arbeitgeber (Mobiliar, Arbeitsmittel, IT)	Arbeitnehmer selbst wählt den Ort
Begehung möglich?	Nur mit Zustimmung der Beschäftigten (§ 5 Abs. 2 Anhang ArbStättV)	Nicht vorgesehen
Gefährdungsbeurteilung	Pflicht vor Aufnahme der Telearbeit	Pflicht nach ArbSchG, nicht nach ArbStättV

Tipp: Beim Einrichten eines Telearbeitsplatzes empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, die Ausstattung (Schreibtisch, Stuhl, Monitor) und wöchentliche Arbeitszeit regelt. Nur dann liegt ein Telearbeitsplatz im Sinne der ArbStättV vor.

7. Bußgelder und Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen die ArbStättV sind nach § 9 ArbStättV i. V. m. § 25 ArbSchG Ordnungswidrigkeiten. Bei vorsätzlicher Gesundheitsgefährdung droht Strafverfolgung nach § 26 ArbSchG.

Verstoß	Rechtsgrundlage	Max. Bußgeld
Gefährdungsbeurteilung nicht/nicht rechtzeitig dokumentiert	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV	25.000 €
Erforderliche Maßnahmen nicht getroffen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ArbStättV	25.000 €
Arbeitsstätte nicht ordnungsgemäß eingerichtet oder betrieben	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ArbStättV	25.000 €
Arbeitsstätte nicht in einwandfreiem Zustand erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ArbStättV	25.000 €
Sicherheitseinrichtungen nicht gewartet/geprüft	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 ArbStättV	25.000 €
Nichtraucherschutz-Maßnahmen nicht getroffen	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 ArbStättV	25.000 €
Unterweisung nicht/nicht rechtzeitig durchgeführt	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 ArbStättV	25.000 €
Vorsätzliche Gefährdung der Gesundheit von Beschäftigten	§ 26 ArbSchG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr

Zuständig für Kontrollen und Bußgeldbescheide sind die Gewerbeaufsichtsämter der jeweiligen Bundesländer.

8. Checkliste zur Umsetzung der ArbStättV

Verwenden Sie diese Checkliste zur regelmäßigen Überprüfung Ihrer Arbeitsstätten. Dokumentieren Sie Datum, Prüfer und etwaige Maßnahmen.

Gefährdungsbeurteilung	Ja	Nein	Maßnahme
Gefährdungsbeurteilung liegt vor Aufnahme der Tätigkeiten dokumentiert vor	☐	☐	
Physische UND psychische Belastungen sind berücksichtigt	☐	☐	
Bei wesentlichen Änderungen wurde die Beurteilung aktualisiert	☐	☐	
Telearbeitsplätze sind in der Gefährdungsbeurteilung erfasst	☐	☐	

Fluchtwege & Notausgänge	Ja	Nein	Maßnahme
Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich (keine Hindernisse)	☐	☐	
Fluchtwege sind deutlich und dauerhaft beleuchtet	☐	☐	
Notausgänge öffnen sich nach außen und sind gekennzeichnet	☐	☐	
Flucht- und Rettungsplan ist ausgehängt (falls erforderlich)	☐	☐	
Evakuierungsübungen finden in angemessenen Abständen statt	☐	☐	
Max. Fluchtweglänge von 35 m eingehalten (ASR A2.3)	☐	☐	

Beleuchtung & Raumklima	Ja	Nein	Maßnahme
Beleuchtungsstärke entspricht der Tätigkeit (ASR A3.4: mind. 500 Lux im Büro)	☐	☐	
Sicherheitsbeleuchtung vorhanden und funktionsfähig	☐	☐	
Raumtemperatur $\geq +20$ °C bei leichter sitzender Arbeit (ASR A3.5)	☐	☐	
Ab +26 °C: Maßnahmen eingeleitet (Beschattung, Lüftung etc.)	☐	☐	
Ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet (min. 20 m ³ /h/Person)	☐	☐	
Lärmbelastung geprüft und ggf. Maßnahmen eingeleitet	☐	☐	

Sanitäranlagen & Pausen	Ja	Nein	Maßnahme
Ausreichend Toilettenplätze vorhanden (1 WC je 15 Personen)	☐	☐	
Getrennte Toiletten für Männer und Frauen (oder Einzelnutzung möglich)	☐	☐	
Waschgelegenheiten in ausreichender Anzahl	☐	☐	
Pausenraum vorhanden (falls > 10 Beschäftigte oder schwere Arbeit)	☐	☐	
Erste-Hilfe-Ausstattung vollständig und zugänglich	☐	☐	
Notrufnummern und Ersthelfer-Namen ausgehängt	☐	☐	

Unterweisung & Dokumentation	Ja	Nein	Maßnahme
------------------------------	----	------	----------

Beschäftigte wurden in den letzten 12 Monaten unterwiesen	☐	☐	
Unterweisungen sind dokumentiert (Datum, Inhalt, Teilnehmer)	☐	☐	
Neue Beschäftigte wurden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen	☐	☐	
Externe Beschäftigte wurden über Gefährdungen informiert	☐	☐	
Telearbeitsplätze: schriftliche Vereinbarung liegt vor	☐	☐	

Nichtraucherschutz	Ja	Nein	Maßnahme
Rauchverbot oder Schutzmaßnahmen sind wirksam umgesetzt	☐	☐	
Nicht-rauchende Beschäftigte sind wirksam vor Tabakrauch geschützt	☐	☐	

9. Muster-Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten

Diese Vorlage erfüllt die Anforderungen des § 3 ArbStättV. Passen Sie die vorausgefüllten Beispiele an Ihre Arbeitsstätte an.

Betrieb / Abteilung:	_____	Datum:	_____
Arbeitsstätte / Raum:	_____	Beurteiler /in:	_____

N r.	Tätigkeit / Bereich	Gefährdung	Risiko (H/M/N)	Maßnahme	Verantw.	Termin	Erl.
1	Büroarbeitsplatz (Bildschirmarbeit)	Fehlbelastung Augen, Haltungsschäden	M	Höhenverstellb. Schreibtisch; Bildschirm auf Augenhöhe; regelmäßige Pausen (ASR A1.2)	Arbeitgeber	laufend	☐
2	Lager / Magazin	Absturz durch Regalinstabilität; Stolpern	H	Regale jährlich prüfen; Verkehrswege freigehalten; Sicherheitsbeleuchtung kontrollieren	Lagerleitung	31.12.	☐
3	Fluchtweg Korridor Ost	Verstellung durch abgestellte Materialien	H	Wöchentliche Kontrolle; Aushang Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3)	Hausm.	wöchentlich	☐
4	Kantine / Pausenraum	Hygienemängel; zu geringe Kapazität	M	Tägliche Reinigung; Sitzplätze prüfen (mind. 1 Sitzplatz je 10 Beschäftigte)	Reinigung	täglich	☐
5	Sanitär- räume	Zu wenige WC-Plätze; fehlende Trennung	M	Anzahl prüfen (1 WC je 15 Pers.); ggf. zusätzliche Kabinen einrichten (ASR A4.1)	Arbeitgeber	30.06.	☐
6	Telearbeitsplatz (Homeoffice)	Ergonomische Mängel; fehlende Erstbegehung	M	Begehung mit Zustimmung; Checkliste Telearbeitsplatz ausfüllen; Stuhl und Monitor prüfen	Arbeitgeber	vor Aufnahme	☐
7							
8							

Risiko: H = Hoch (sofortiger Handlungsbedarf) · M = Mittel · N = Niedrig · Erl. = Erledigt (bitte abhaken nach Umsetzung)

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitgeber/in:

Unterschrift Besch.-Vertr.:

10. Quellen und weiterführende Informationen

Gesetzestext ArbStättV (aktuell): Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – bmas.de

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – baua.de

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): Vollständiger Gesetzestext auf gesetze-im-internet.de

Vollständiger Gesetzestext und interaktive Tools:
arbeitsschutzgesetze.com/arbeitsstaettenverordnung

Rechtlicher Hinweis: Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität. Für verbindliche Rechtsauskünfte wenden Sie sich an die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde oder einen Fachanwalt für Arbeitsrecht. Stand: Oktober 2026.

© arbeitsschutzgesetze.com – Alle Rechte vorbehalten. Weitergabe zu privaten und betrieblichen Informationszwecken gestattet.